Die Cebühr von diesem Senaffenschafts-Vertrage wird nach § 3 den Gesehes vom 21. Mai 1878, R.-G.-BL.-Ar. 87, unmittelbar entrichtet.



n.

Statuten

bes

Spar- und Darlehenskassen-Bereins

für = 13 (3.12.2 S.T.

registrierte Genoffenschaft mit unbefdrantter Saftung.



Bregenz.

Drud und Berlag von 3. R. Teutid.

O/m 1, 09.

1. Firma, Giệ und Zweck.

§ 1.

Die Unterzeichneten bilben einen Berein unter ber Firma:

"Spar- und Darlehenskaffen-Derein

registrierte Genoffenichaft mit unbeschränfter Saf-

Der Berein hat feinen Sit in

§ 2.

Der Berein bezweckt, die Berhältnisse seiner Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern, indem er insbesondere

- a) seinen Mitgliedern zu ihrem Birtschaftsund Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, sowie bes wirklichen Ersordernisses Darleben gewährt und die hiezu notwendigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher haftung beschafft;
- b) durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit gibt, mußig liegende Gelder verzinslich anzulegen:
- c) ben gemeinschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel für seine Mitglieder vermittelt;

d) die Bildung von Erwerbs- und Birtichaftsgenoffenschaften im Bereinsgebiete zu forbern sucht.

2. Mitgliedichaft, Rechte und Pflichten ber Mitglieber.

\$ 3.

Mitglieder des Bereines können nur eigenberechtigte (großjährige) Einwohner sowie auch juristische Personen der Gemeinde

sein, welche nicht Mitglieber eines anderen, auf unbeschränkter haftung beruhenden Kreditvereines sind und welchen nicht der Ausschließungsgrund des § 7 entgegensteht.

§ 4.

a) Aufnahme von Mitgliedern, Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt burch ben Bereinsvorftand (§ 22 b).

Gegen die ablehnende Entscheidung des Borstandes steht dem Aufnahmswerder die binnen acht Tagen einzubringende Bernfung an den Aufsichtsrat zu, welcher darüber in seiner nächsten Sibung endgiltig entscheidet.

Der Aufgenommene hat eine Beitritts-Erklärung zu unterschreiben, in welcher er sich sowohl den bestehenden Statuten des Bereines als auch allen späteren Aenderungen derjelben, sowie den Beschlässen der Bollversammlungen unterwirft.

Er hat serner sosort nach erfolgter Aufnahme die Beitrittsgebühr (§ 61) und den sestgesten Geschäftsanteil (§ 55) zu erlegen. Mit dem Tage dieser Einzahlung wird derselbe Mitglied des Bereines und ist an diesem Tage als eingetreten in das Mitgliederverzeichnis (§ 5) einzutragen.

§ 5.

b) Mitaliederverzeichnis.

Der Borstand hat bei Bermeibung ber im § 96 (zweiter Absat) angesührten gesehlichen Ordnungsstrafen für die Führung eines Mitgliederverzeichnisses zu sorgen (§ 22a), in welches der Bor- und Juname und Stand eines jeden Mitgliedes, die Tage seines Eintrittes (§ 4) und Ausscheidens (§ 9) einzutragen sind.

Die Einsicht in dieses Mitgliederverzeichnis muß jedermann gestattet werden (§ 14 bes Genossenichaftsgesebes).

\$ 6.

- e) Ausscheiden von Mitgliedern. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Bereine findet ftatt:
- a) burch freiwilligen Austritt mit bem Tage besselben;
- b) wenn ein Privatgläubiger eines Bereinsmitgliedes nach fruchtlos vollstreckter Exefution in dessem Privatvermögen die Exefution in das demfelden für den Fall seines Aussicheidens aus dem Bereine zusommende Guthaben (§ 9, dritter Absat) erwirkt hat und nach vorhergegangener, mindestens sechs Monate vor Absanf des Geschäftsjahres ersosgter Kündigung das Ausscheiden jenes Witgliedes verlangt (§ 59 des Genossenschaftsgeses).

Die Austritiserflärung, beziehungsweise Kündigung ist in beiden Jällen (a und b) bem Vereinsobmanne schriftlich einzureichen, welcher darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;

e) mit dem Tage ber Ueberfiedlung in einen außerhalb bes Bereinsgebietes gelelegenen Bohnort; d) mit bem Endestage;

e) mit bem Tage ber Infrafitrerung ber Un 8ichliefung (§ 7, 8).

Ausschliegung von Mitgliedern.

\$ 7.

Die Ausschließung fann erfolgen, wenn Mitalieber ihren ftatutenmäßigen Berpflichtungen nicht nachkommen, namentlich wenn fie Buchergeschäfte eingeben, wobei die Benrteilung bes Buchergeichaftes bem Ermeffen bes Borftanbes anheimgegeben ift.

Die Ausschließung muß ftattfinden, wenn ein Mitglied

- a) bas Berfügungsrecht über fein Bermögen verliert (in Konfurs oder unter Ruratel gerat);
- b) bie Mitgliediciaft bei einem anderen auf unbeschränkter Saftung beruhenden Rreditverein erworben hat und dieselbe nicht über Aufforderung des Obmannes anigibt;
- c) wegen Rudzalflung erhaltener Darleben ober Abstattung ichuldiger Zinfen von dem Bereine wiederholt gerichtlich geflagt worden ift;
- d) wegen eines aus Gewinnsucht entibrungenen Berbrechens ober einer folden Uebertretung bestraft wurde, bezüglich welcher bie Folgen ber Berurteilung im Sinne bes 8 6 des Bejeges vom 15. Rovember 1867, N. B. Bl. Dr. 131, noch nicht erfoschen sind.*)

Jahren nach Enbe ber Strafe.

*) Diefe Folgen erlofchen: 1. Bei Berurteilungen megen Berbrechens (bes Diebstahls, Raubes, Beiruges ober ber Teilnehmung an benfelben) und gmar, wenn ber Schuldige gu einer wenigftens fünfjahrigen Rerterftrafe verurteilt murbe, mit dem Ablaufe von gebn Jahren, fonft mit dem Ablaufe von funf Jahren nach bem Enbe ber Strafe; 2. bei Berurteilungen megen einer Debertretung (Des Diebstahle, ber Beruntreuung, bes Betruges ober ber Zeilnahme an benfelben) mit bem Ablaufe von drei

\$ 8

Die Musichliegung erfolgt durch Borftandsbeichluß und ift dem Betroffenen bon bem Dbmanne unter furzer Angabe der Grande jofort ichriftlich mitguteilen. Dem Ausgeschloffenen fieht die binnen acht Tagen nach Bustellung diejer Mitteilung bei dem Obmanne ichriftlich eingubringende Berufung an ben Auffichtsrat gu, welcher in feiner nachsten Sigung endgiltig über Die Berufung entscheidet.

Die Ausschließung tritt, wenn feine Berufung eingebracht wurde, mit bem Ablaufe ber Berufungsirift bon acht Tagen, im Falle ber Berufung aber mit dem Tage des über diefelbe ge-

faßten Auffichisratsbeschluffes in Rraft.

§ 9.

Beitpuntt des Ausicheidens. Aufprüche ber ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Tag bes Ausscheidens eines Mitgliedes ift pont Borftande jedesmal, und amar für die Fälle a) e) und d) bes § 6 fofort nach erlangter Renntnis in der nächsten Borftandsfigung, für ben Kall b) des § 6 in der ersten regelmäßigen Borftandefigung (§ 24) jedes Jahres, für bie Källe e bes § 6 in ber nachsten Borftandefigung nach Intrafteretung ber Ansichliegung festzustellen und an dem Tage der Teitfiellung in bas Mitaliederverzeichnis einzutragen.

Rann in den Mallen e) und d) des § 6 der Tag des Ausicheidens nicht genan bestimmt werben, fo gilt als folder ber Tag ber versuchten

Teititellung.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben gemäß ber Bestimmung des § 80 feinen Unipruch an das Bereinstavital (ben Rejervefond) ober an das fonft porhandene Bermögen des Bereines. Sie find nur berechtigt, zu verlangen, bag ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er fich nach dem Rechnungsabidifusie für das Jahr, in welchem das Bereinsmitglied ausgeschieden ift, barftellt, einen Monat nach Feststellung dieses Rechnungsabschliffes ausgezahlt werde, insosern nicht bis dahin die Auslösung des Vereines beschlossen oder verfügt ift (§ 55 des Genossenschaftsgeses).

d) Rechte ber Mitglieber.

\$ 10.

Die Mitglieber haben das Recht, an den Bollversammtungen teilzunehmen und in denselben zu frimmen (§§ 42—52). Dieses Recht geht mit dem Tage der Austrittserklärung, der Uebersiedlung aus dem Bereinsbezirke oder der Inkrafttretung der Ausschließung verloren und wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Borstandsbeschlusses vorläufig behoben.

Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt und kann nicht auf andere übertragen werden. Frauenspersonen bagegen dürsen ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten, welcher Bereinsmitglied sein muß, ausüben. Kein Mitglied barf mehr als eine Bollmacht übernehmen.

§ 11.

Die Mitglieder sind ausschließlich berechtigt, aus der Bereinskasse, soweit deren Mittel reichen, unter den in diesen Statuten (§§ 62—68) jestgesetzten Bedingungen Darleben zu beanspruchen.

e) Pflichten ber Mitglieber, § 12.

Die Mitglieder find verpflichtet:

- a) nach Maßgabe bes Genoffenichaftsgesches und ber Bestimmungen biefer Statuten für alle Berbinblichkeiten bes Bereines, insosern zur Dedung berselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Bermögen des Bereines nicht ausreicht, Dritten gegenüber solidarisch mit ihrem ganzen Bermögen zu haften:
- b) die Beitrittsgebüller (§ 61) und ben Geschäftsanteil (§ 55) in die Bereinskaffe zu gablen,

ben etwa durch Abschreibung verminderten Geschäftsanteil wieder zu erganzen und die etwa ausgeschriebenen Nachzahlungen zu leisften (§ 79);

c) die Bereinsstatuten und die Beschlüsse ber Bollversammlungen punttlich zu beobachten, sowie das Juteresse bes Bereines in jeder Beziehung zu mahren.

\$ 13.

Die aus dem Bereine ausgeschiebenen Mitglieber, sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern des Bereines für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Bereine eingegangenen Berbindlichkeiten innerhalb der Berjährungsfrift in Haftung (§ 55 des Genossenschaftsgesesbes).

Die Rlagen gegen ein Bereinsmitglied aus Uniprüchen gegen den Berein berjähren in zwei Sabren nach feinem Ausscheiden aus bemielben ober nach Auflojung bes Bereines, fofern nicht nach Beschaffenheit ber Forderung eine fürzere Berjahrungefrift gefestich eintritt. Die Berjahrung beginnt mit bem Tage, an welchem oie Auflöjung des Bereines in das Genoffenichafts. register ober bas Ausscheiden bes Mitgliedes in bas Mitgliederverzeichnis (§ 5) eingetragen wurde (§ 9). Wird die Forderung erft nach biefem Beitpuntte fallig, fo beginnt die Berjahrung mit dem Beitpunfte der Falligfeit; bei nicht fälligen, jedoch fündbaren frorberungen hingegen ohne Rudficht auf den Zeitpunkt ber Falligfeit mit dem Ausgange ber für die Forderung bestehenden Rundigungsfrift. Die Berjahrung wird nicht burch Rechtshandlungen gegen ein anberes Bereinsmitglied, mohl aber durch Rechts. handlungen gegen ben Berein und im Falle ber Auflöfung ober bes Konfurjes durch Rechtshandhungen gegen die Liquidatoren, bezw. gegen bie Konturemaije unterbrochen (§§ 73-75 bes Benoffenichaftsgefetes).

3. Berwaltung bes Bereines.

a) 3m MIlgemeinen;

\$ 14.

Der Berein verwaltet seine Angelegenheiten durch den Borstand (§§ 16—28), den Zahlmeister (§§ 29—31), den Ansiicktsrat (§§ 32—41) und die Boltversammlung (§§ 42—52).

Die Mitglieder des Borftandes und des Aufjichtstrates üben ihr Amt als unbefoldetes Ehrenamt aus und fonnen nur den Erfan ihrer Barauslagen und für Zeitverfäumnisse eine entsprechende Entschädigung beauspruchen.

Baraustagen oder Entichädigungsansprüche unterliegen ber Genehmigung bes Borftanbes.

Der Zahlmeister erhalt eine, mit einem festen Betrage von der Boliversammlung festzuschende Entschädigung (§ 52g) für seine Mithewaltung.

§ 15.

Protofollführung.

Sowohl für den Borstand als auch für den Aussichtsrat und die Bollversammtung ist ze ein mit sortlausenden Seitenzahlen versehenes Prostoston in welches die Berhandlungen und insbesondere sämtliche Beschlüsse genau einzutragen sind. Außerdem ist zedes Protokolt einer Bollversammtung, welche Eintragungen in das Genossenschaftsregister zur Folge hat, in beglaubigter Form für den Gebrauch dei Gericht besonders auszusertigen.

Die Nichtbefolgung biefer Borichriften bezüglich ber Beschlüffe ber Bollversammlung wird vom hanbelsgerichte mit geseplichen Ordnungsftrafen geahnder (§ 96, zweiter Absah).

Der Protofolischer des Borstandes wird von dem Obmann, jener des Aufsichtsrates von dem Borsibenden desselben und jener einer Bolsversammlung von deren Borsibenden ernannt.

Jedes Sihungsprotokoll des Borstandes und bes Anssichtsrates ist nach ersolgter Berlesung und Genehmigung von benjenigen Mitgliebern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Das Protokoll einer Bollversammlung ist von dem Borsigenden und dem Protokollsührer zu genehmigen und zu untersertigen.

Die Einsicht in das Protofollbuch der Bollversammlung steht jedem Bereinsmitgliede, sowie auch der Berwaltungsbehörde froi (§ 34 des

(Benoffenichaftsgefebes).

b) Der Borftanb.

\$ 16.

Zusammenschung, Bahl und Amtsdauer bes Borftandes.

Der Borstand besteht aus dem Obmanne bes Bereines, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Borstandsmitgliedern, welche auf das Bereinsgebiet so zu verreilen sind, das sie in ihrer Gesamtheit eine möglichst genane Kenntnis der Berhältnisse der Einwohner des Ber-

einsgebieres haben.

Die Borstandsmitglieder werden regelmäßig von der ordentlichen Frühjahrs Bollversammlung (§ 43) auf 4 Jahre aus den männlichen Bereinsmitgliedern gewählt (§ 50). Alle zwei Jahre scheiden mit dem Tage der ordentlichen Frühjahrs-Bollversammlung zwei bezw. drei Mitglieder desselben aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. (§ 94). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die nach ber vorstehenden Bestimmung (Abfat 2) oder durch Müdtritt (§ 18, Abfat 2) ausscheidenden Borstandsmitglieder, sowie Stellvertreter von Borstandsmitgliedern (§ 18, Absat 1)
bleiben bis nach erfolgter Eintragung der an ihre Stelle tretenden Borstandsmitglieder, bezw. Stellvertreter in das Genossenschaftsregister und bis zur liebergabe der Geschäfte an dieselben im Amie. Der erste Vorsiand wird von der unmittelbar nach Gründung der Genoffenschaft abzuhaltenden Bollversammlung gewählt. Seine Amtsbauer ist durch § 94 bestimmt.

\$ 17.

Entfernung von Borftandsmitgliedern.

Sowihl jedes einzelne Borstandsmitglied als auch der Gesamtvorstand kann wegen Zuwidershandelns gegen die Bestimmungen des Genosienichaftsgesehes, der Statuten oder der Geschäftsordnung (§ 22, Absah 1) und überhaupt wegen Berlehung der Bereinsinteressen durch Beschluß des Aufsichtsrates dis zur Entscheidung der binnen acht Tagen einzuberusenden Bolsversammlung (§§ 45 und 52 i) von der Führung der Geschäfte entsernt werden (§ 36, Absah 3).

Die Bollversammlung tann ju jeder Beit bie Bestellung einzelner Borstandsmitglieder widerrufen (§ 15 Genoffenichaftsgeset).

\$ 18.

Erganzung des Borftandes.

Bei bem Austritte oder bei dauernder Berhinderung von Borstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat bis zur nächsten Vollversammlung, in welcher die Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, Stellvertreter zu ernennen.

Die Umrabauer ber sofin von ber Bollversammlung gewählten Borstandsmitglieder ift biejenige ber Ausgeschiedenen, an beren Stelle fie gewählt sind.

§ 19.

Anmeldung und Legitimation der Borftandsmitglieder.

Die jeweiligen Mitglieder des Borftandes, fowie deren Stellvertreter (§ 18) muffen alsbald nach ihrer Bestellung bei Bermeidung von geseslichen Ordnungsstrafen (§ 96, Absas 1) zur Eintragung in bas Genoffenschaftsregister angemeldet werden. Dieser Anmeldung ift bie Legitimation dersetben beizufügen.

Die Mitglieber bes ersten Bereinsvorstandes jind durch das Protofoll über die erste Bollversammlung legitimiert. In allen fünstigen Fällen ersolgt die Legitimation durch das betressende Wahlprobosoll der Bollversammlung, bezw. (§ 18, Absau 1) des Aufsichtsrates.

Alle Borstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter (§ 18) haben ihre Unterickristen vor dem mit der Führung des Genossenschaftsregisters betrauten Gerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

\$ 20,

Firmazeichnung.

Die Zeichnung für den Berein erfolgt in der Weise, daß zu der von wem immer geschriebenen ober vorgedruckten Firma der Obmann oder der Obmannstellvertreter und ein zweites Borstands-mitglied ihre Unterschriften beisetzen.

§ 21.

Besugnisse und Berpflichtungen des Borftandes. Bertretung des Bereins durch benselben.

Der Borstand verwaltet den Berein und vertritt benjelben — ausgenommen die Fälle des § 37 e — gerichtlich und außergerichtlich mit allen ihm nach dem Genossenschaftsgeses (§§ 18 bis 21 des Genossenschaftsgeses) zustehenden Befugnissen.

Der Berein wird durch die in seinem Namen vom Borstande geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Befugnis bes Borftandes zur Bertretung bes Bereines erstrecht fich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Methte eine besondere, auf die Gattung des Geichaftes lamende Bollmacht erforberlich ift (§ 18

bes Genoffenichaftsgefebes).

In Rechtsstreiten, sowie gegenüber einer von der Bollversammlung etwa bestimmten Anstalt oder Unternehmung oder einem Berbande, welchen sich der Berein zur Ausgleichung des Geldmangels und Geldübersinstes angeschlossen hat, oder mit welchen der Berein in Geschäftsverbindung getreten ist (§ 52 h, § 53, zweiter Absah) kann der Obmann, dessen Stellvertreter oder ein anderes, vom Vorstande dazu bestimmtes Arstandsmitglied allein die Bertretung übernehmen, ohne daß es einer anderen Legitimation als des Wahlprotokolles (§ 19, Absah 2) und des schriftlichen Austrages des Borstandes zur Vertretung bedarf.

Der Vorstand hat das Riecht, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Auflichtsrates zu verlangen und die Einberufung von Vollversamm-

fungen zu beichließen (§§ 40 und 43).

§ 22.

Der Borstand ist verpslichtet, die Bestimmungen bes Genossenschaftsgesetzes und der Bereinsstatten, die künftigen Abänderungen und Ergänzungen derselben, sowie die von der Bollversammlung und dem Aussichtsrate gültig gesaßten Beschlüsse und die von dem letteren erteilte Geschäftsordnung (§ 37a) genau zu besbachten und auszusühren. Er hat insbesondere:

a) die nach den Bestimmungen des Genossensichaftsgesetes ersorderlichen Anmeldungen, Anzeigen und Beröffentlichungen zu vollziehen (§§ 19, 76, 85,
88 und 95 der Statuten, außerdem spür den Fall der Liquidation] § 42 des Genossensichaftsgesetes) für die Führung der erfortichen Bücher und des Mitgliederverzeichnissen, dem Borstande im Genossenschaftsgesete auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen (§§ 15 [zweiter Absahl, 22, 44 [lebter Absahl

jay], 77, 95 [britter Abjay] ber Statuten, außerbem [jür ben Fall bes Konkurjes] §§ 61, 62, 65 bis 68 bes Genoffenschaftsgesehes), widrigenfalls die Mitglieder bes Vorstandes von den auf die Unterlassung gesehten Strafen, insbesondere Geldbußen (§ 96 der Statuten), getrossen werden, ohne daß die Bereinskasse zur Erstattung der letzteren geshalten ist:

- b) über bie Aufnahme und das Ausicheis den von Mitgliedern (§§ 4, 6, 7, 8) zu beschließen;
- c) über alle Einnahmen und Ausgaben bes Bereines nach Maßgabe der Statuten Beschlüsse zu salfen, namentlich über die Ausnahme von Einlagen, über die Aufnahme von Anlehen und über die Gewährung von Darlehen innerhalb der dem Borstande von der Boltversammlung erteilten Besugnis (§§ 52c, d, 60, 62) selbständig zu beschließen, bei Einlagen und Darlehen außerhalb dieser Besugnis jedoch die Zustimmung des Aussichtständers, bezw. der Boltversammlung (§§ 37c, d, 52c, d) einzuholen;
- d) mit Ausnahme ber in § 37e angeführten Fälle bie für ben Berein verbindlichen Schriftfide und Urlunden, insbejonbere die Einlagebücher (§ 58) auszuftellen; Unlebensvertrage, bei melchen der von der Bollversammlung festgefeste Sochitbetrag, bann Darlebends vertrage und Bertrage betreffend die Eröffnung einer laufenden Rechnung, bei melden ber von ber Bollversammlung festgesette Sodifibetrag und Die Rudgahlungefrift bon 4 Jahren (§ 52 d und 62) nicht überschritten wird, felbständig abzuschliegen und Rechtsftreite, welche gur Eintreibung von Darleben notwendig find, felbständig gu führen, gu allen übrigen Berträgen und Rechtsitreiten jedoch bie Ermächtigung bes Auffichts-

rates, bezw. ber Bollversammlung eingu-

e) die Kassen und Buchführung zu überwachen, die Kassenabschlüsse (§ 70) zu prüsen, für die sichere und verzinsliche Anlage der Kassen bestände zu sorgen und über die pünkliche Kückahlung der Darlehen zu wachen;

f) vor bem 1. April jedes Jahres die Bermögensauffteltung (Bilanz) und die Jahresrechnung für das vorhergegangene Jahr zu prüfen und mit den entsprechenden Anträgen dem Auffichtsrate vorzulegen (§ 74).

§ 23.

Der Borftand hat alle gewagten Be-

Vorstandsmitglieder, welche als solche außer ben Grenzen ihres Anstrages oder den Vorschriften des Genossenichaftsgesetes oder dieser Statuten entgegen handeln, haften personlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaben (§ 23 des Genossenichaftsgesetes).

Für die Beobachtung und Aussührung aller Bestimmungen der Statuten und der in Gemäßheit berselben von der Bollversammlung giltig gesaßten Beschlässe ist der Borstand der Bollversammlung verantwortlich (§ 34 des Genossenschaftsgesehes).

§ 24.

Sigungen und Beichluffe bes Borftanbes.

Der Vorstand versammelt sich zu regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal monattich ohne besondere Einladung. Zeit und Ort derselben sind alljährlich in der ersten Borstandssitzung nach der ordentlichen Frühjahrs-Boltversammlung (§ 43) zu bestimmen und gelten, so lange der Borstand keine Nenderung beschließt. Außerordentliche Sigungen sind vom Obmanne einzuberufen, so vit es die Ersebigung der Geschäfte ersvederlich macht oder wenn mindestens zwei Borstandsmitglieder oder der Aussichtssiat es verlangen. Zu diesen Sitzungen hat der Obmann schriftlich unter Angabe der Berhandlungsgegenstände die Einladung an die Borstandsmitglieder und den Zahlmeister zu erlassen und überdies den Borsigenden des Aussichtsprates von der Abhaltung der Sitzung zu verständigen.

Der Bahlmeifter wohnt den Borftandssigungen mit beratender Stimme bei (§ 31 a).

§ 25.

Beichtüsse des Borstandes sind giltig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sigung (§ 24) von mehr als der Hälfte aller Borstandsmitglieder (§§ 16, 18) gesast, in das Brotofollbuch eingetragen und unterzeichnet worden sind (§ 15, vierter Abjah). Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Borsibende beigeireten ist.

Weinn der Wegenstand einer Beratung und Beschlutziassung die besonderen Interessen eines Mitgliedes des Borstandes oder seiner Sbegattin oder seiner Kinder oder Geschwister, sowie der im gleichen Grade Berschwägerten betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten. Dasselbe gilt von dem Zahlmeister.

\$ 26.

Umter und Raffentage.

Die regelmäßigen Amts und Kassenstunden werden vom Vorstande sestgesetzt und sind ordnungsmäßig bekannt zu machen,

Während der ganzen jedesmaligen Dauer derselben umf der Obmann oder der Kassenaufseher und der Zahlmeister im Kassalbale anwesend sein und haben erstere besonders darüber zu wachen, daß nur solche Einnahmen oder Ausgaben vollzogen werden, bezüglich welcher fpezielle oder generette Beichluffe bes Bereines bezw. der Borftandichaft und des Auffichtsrates porliegen.

Der gesamte Geschäftsverfehr der Genoffenichaft foll fich in diesen Raffastunden abwideln und sind Ausnahmen hievon nur in wirklich bringenden Fällen zuläffig. Ohne Mitwirkung bes Obmannes ober des Raffen Aufschers find Raffageichafte unter feinen Umftanden gestattet.

Der Obmann ober ber Raffenauffeber führt gur Bornahme der Raffageschäfte bas Umvei fungsbuch, mahrend ber Bahlmeifter bas Raffabuch führt. Sämtliche Ein- und Auszahlungen find von beiden in den Bücheln oder den fonftigen ben Barteien auszufolgenden Belegen unter-

fdriftlich zu beitätigen.

Rach jedem Raffatage ift fowohl vom Raffenauffeber als auch vom Zahlmeister auf Grund der vollzogenen eigenen Eintragungen ber buchmäßige Raffastand zu erheben und die liebereinftimmung mit der borhandenen Barichaft festguftellen. Die Gelber, Wertpapiere, Spareinlagebuchel, Schuldicheine, Belege und Gelbbezugsformulare find fodann im Treffor zu vermahren. Die Schlüffel jum Treffor bermahrt ber Obmann bezm Raffenauffeber, während die Schluffel gur Haupitüre ber Raffe vom Rahlmeister aufzubewahren find.

\$ 27.

Berbflichtungen bes Dbmannes.

Der Obmann bes Bereines hat nach den Statuten und ber Geschäftsordnung (§ 37 a) die bezüglichen Geschäfte bes Bereines auszuführen, beziehungsweise die Ausführung derselben zu leiten. Er hat die Bereinstaffe unter Ditsperre zu nehmen und ist mit bem Sahlmeifter für die Bermögensbestände des Bereines, Jowie für die vünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat insbesondere als der eigentliche Leiter des Bereines:

a) die Edriftftide bes Bereines gu unterzeichnen und bas Bereinsfiegel aufzubewahren:

b) für die Erfillung der dem Borftande durch bas Genoffenschaftsgeset auferlegten Ber-

pflichtungen (§ 22a) zu forgen;

c) die Raffen- und Buchführung genau Bu beauffichtigen, auf Grund ber giltigen Borftandsbeschlüffe (§ 25) die Bahlungs-Anweisungen im Anweisungsbuche zu erteilen, mit dem Zahlmeister die monatlichen Raffenabichluffe, fowie die Sabres redinung und die Bermögensanfftellung aufzustellen und diese Ausweise rechtzeitig und vorschriftsmäßig (§§ 70-75) ihrer Brufung und Genehmigung zuzuführen;

d) zu den außerordentlichen Sitzungen des Borftandes und zu ben Bollversammlungen bes Bereines - ausgenommen die Falle bes § 36 (britter Mbfat) - die Ginlabungen gu erlaffen (§§ 24 und 44): in diefen Sigungen und Berfammlungen - ausgenommen bie Källe bes § 36 (britter Absat) und bes § 47 - den Boriis an führen; für diefelben bie Brotofolliührer zu ernennen:

e) in der ordentlichen Frühjahrs-Bollverfammfung über den Stand bes Bereines und über die Tätigfeit bes Borftandes überfichtlich gu

berichten.

§ 28.

Der Dbmann : Stellvertreter. Der Kaffenauffeher.

Der Obmann Stellvertreter bat den Obmann in allen seinen Berpflichtungen (§ 27), jedoch nur im Berhinderungsfalle ju vertreten.

Der Borftand tann die Durchführung ber Einnahmes und Ausgabekontrolle und Gegensperre ber Bereinstaffe (§ 26) auch einem anderen feiner Mitglieder oder einem hiefur angestellten Beamten übertragen. Auf dieje Art mit dem Raffenaufseherdienste betraute Borstandsmitglieder oder Beante haben über die richtige Einnahme oder Berausgabung der Gelder zu machen, die Einnud Auszahlungen in das Anweisungsbuch einzutragen und dieselben den Parteien im Bereine mit dem Zahlmeister zu bestätigen (§ 26).

Die Oberaussicht über den ganzen Dienst des Rassenaussehers erfolgt durch den Obmann und ist lehterer für die richtige, lückenlose Handhabung der Kassentontrolle und Gegensperre mitverauts wortlich.

c) Der Zahlmeifter, jugleich Buchhalter und Schriftführer.

\$ 29.

Bestellung und haftung des Bahl= meisters.

Die Rassen und Buch infrung, sowie bie Schreibgeschäfte bes Bereines werden burch einen von der Ballversammlung gewählten Zahlmeister besorgt, welcher zugleich der Enchhalter und Schriftsührer des Bereins ist. Die Wahl ersolgt auf vier Jahre, und zwar bis zum Tage der betreisenden ordentlichen Frühjahrs-Bollversammlung, wobei jedoch dem Zahlmeister jederzeit das Recht einer breimonatlichen Kündigung zusieht.

Der Zahlmeister, sowie janftige Angestellte bes Bereines burfen weber Mitglied bes Borstandes noch bes Auflichtsrates fein.

Er ist dem Bereine mit dem Obmanne für das Bereinsvermögen, sowie für die pünktliche Geschäftessührung verantwortlich und hat dieserhald eine von der Bollversammlung seitzusehende Laut i on zu stellen, welche auch durch Solidarbürgschaft geleistet werden kann. Diese Raution hat auch für die Rosten der Ermittlung, Feststellung und Eintreibung des etwaigen Abganges oder verursachten Schadens zu haften. Das Rähere hierüber wird durch einen von dem Borstande mit dem Zahlmeister abzuschließenden

und von dem Aussichisrate zu genehmigenden Bertrag seitgestellt, wobei swohl der Bollversammlung als auch dem Zahlmeister das Recht der breimonatlichen Kündigung zu wahren ift.

Borfiehende Bestimmungen haben auch auf ionftige Angestellte des Bereines finngemaße Au-

wendung zu finden.

\$ 30.

Entfernung und Stellvertreiung bes Zahlmeifters.

Der Zahlmeister kann bei Richtbeachtung der für ihn geltenden Statutenbestimmungen oder der dem Auffichtsrate erlassenen Geschäftsordnung jederzeit durch den Aufsichtsrat dis zur Enticheidung der binnen 8 Tagen einzuberusenden Bollversammlung (§ 45) von der Führung der Geschäfte entsernt werden (§ 36, dritter Absah).

Im Falle einer dauernden Berhinderung oder bes Todes des Zahlmeisters hat der Aufsichtsrat die Neuwahl durch eine binnen fürzester Frist einzuberusende Bollversammlung zu veranlassen und einsweisen geeignete Stellvertretung anzuordnen (§ 37a).

Ebenso hat der Auffichtsrat unter seiner Berantwortung im Falle einer zeitweiligen Berhinberung bes Zahlmeisters einen Stellvertreter zu bestellen (§ 37a).

\$ 31.

Berpflichtungen bes Bahlmeifters.

Der Zahlmeister hat insbesondere folgende Berpflichtungen:

a) den Sigungen des Borstandes (§ 24), jowie den Amts- und Kaffentagen desjelben (§ 26) beigenwohnen, die Borstandsbefichtung betreffen, auszuführen, nach den Gesichäftsordnungs-Borschriften (§ 37a), jowie nach den auf Grund der Borstandsbeschlüsse

ausgestellten Zahlungsanweijungen bes Dbmannes ober Raffenauffebers die Einnahmen und Ausgaben des Bereines pünktlich zu bewirfen und auf allen von bem Bereine ausgestellten Schuldicheinen und Quittungen befonders den Empfang in beftätigen;

- b) die Raffenbestande, Bertpapiere und Urfunden in der Bereinstaffe unter Ditfperre des Obmannes bezw. Raffenanffebers su verwahren und auch alle Bereinsaften aufzubewahren:
- c) die Budjer und Bergeichniffe insbejondere auch das Mitgliederverzeichnis (§ 5), - ben Borichriften (§ 37a) gemäß du führen:
- d) die monatlichen Raffenabichluffe, jowie die Jahresrechnung und die Bermogensauffiellung, fowie alle Schrifts fruide des Bereines zu verjaifen (§§ 70-73);
- e) bei ben Befchafts- und Raffen Ueberprüfungen (88 37g, 38) und auch jonft bem Borftande und Auffichtsrate alle erforderlichen Aufflärungen gu geben (§§ 22 e, 36 zweiter Abjat).

d) Der Auffichterat.

§ 32.

Bufammenfehung, Bahl und Amisdauer Des Auffichterates.

Der Auffichterat besteht aus minbestens brei Mitgliedern, welche ebenjo, wie es bezüglich ber Borftandsmitglieder (§ 16) gejagt wurde, auf bas Bereinsgebiet fo gu verteilen find, daß fie in ihrer Gefamtheit eine möglichst genaue Renntnis ber Berhältniffe ber Einwolmer bes Gebietes haben. Die Bahl ber Mitglieder tann von der Bollversammlung beliebig erhöht werden, jedoch nur fo, bag fie burch 3 teilbar ift.

Der Borfitsende, beifen Stellvertreter und bie übrigen Mitglieder des Auffichtsrates werden bon der ordentlichen Frühjahrs - Bollversammlung (§ 43) auf brei Jahre aus ben mannlichen Bereinsmitgliebern - mit Ausschlus der Borftandsmitglieber - gewählt (§ 50). Jedes Jahr icheibet mit dem Tage ber Frühjahrs-Bollverfammlung ein Drittel ber Mitglieder des Auffichterates aus. Die beiden erften Musicheibungen erfolgen burch Die Ausgeschiedenen find wieder das Los. mäblbar.

Die nach der vorstehenden Bestimmung (Abian 2) oder durch Rudtritt (§ 34, Abfan 1) ausicheidenden Auffichterats-Mitglieder, fowie Stellvertreter von Auffichterate-Mitgliedern bleiben bis jur llebernahme ber Geichäfte burch ihre Rach-

folger im Untte.

Der erfte Auffichterat wird von ber unmittelbar nach Gründung des Bereines abzuhaltenden Bollversammlung gewählt. Geine Umtsbauer ift durch § 94 bestimmt.

§ 33.

Enthebung von Auffichterate: Mitgliedern.

Die Boltversammlung fann gu jeber Beit bie Bestellung einzelner Mitglieder bes Auffichterates miderrufen (§ 24 des Benoffenschaftsgesetes).

§ 34.

Erganzung bes Auffichterates.

Bei bem Austritte ober bei bauernber Berhinderung von Mitgliedern des Auffichtsrates bat Diefer bis jur nadiften Bollversammlung, in welder bie Erganzungsmablen vorzunehmen find, Stellvertreter gu mablen.

Die Amtsbauer ber von der Bollverfammlung gewählten Mitglieder bes Auffichisrates ift Diejenige der Musgeschiedenen, an beren Stelle

jie gewählt wurden.

\$ 35.

Legitimation und Bertretung des Anssichtentes.

Die Legitimation der Mitglieder des Auffichtsrates erfolgt durch das betreffende Wahlprotokolf der Bollversammlung, beziehungsweise des Aufsichtsrates (§ 34)

Der Aufsichtsrat wird durch den Borsitsenden, in dessen Berhinderung durch feinen Stellbertreier und im Berhinderungsfalle beider durch ein vom Aufsichtsrate bestimmtes Mitglied desjelben vertreten.

§ 86.

Befugniffe und Berpflichtungen des Auffichterates.

Der Auflichtsrat aberwacht die Gefchaftsführung bes Bereines und hat darauf zu feben, daß diefelbe ben Bestimmungen der Statuten und ben Beschlüssen der Boltversammlungen, sowie seinen eigenen Beschlüssen gemäß geführt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Bereinsakten und Geschäftsbücher einzusehen, die Borweisung der Kassenbeitände und alle erforderlichen Auftlärungen zu verlangen. Findet er, daß ein Borstandsmitglied, der Kassenaufseher oder der Gesamtworstand oder der Fahlmeister Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten oder der Geschäftsordnung nicht beachter oder das Interesse des Bereines sonst geschäftigt hat, so sieht ihm das Recht zu, alle Mastregeln zu ergreisen, welche ihm zur Wahrung der Bereins interessen nötig erscheinen.

Er ist befugt, sowohl jedes einzelne Mitglied bes Borftandes, als auch den Gesantvorstand und den Zahlmeister, sowie den Kassensaufseher vorläufig bis zur Entscheidung der binnen acht Tagen einzuberusenden Bollver-

sammlung (§ 45) von ber Führung ber Geschäfte zu entfernen (§§ 17, 30, 521). Bezüglich ber Einladung zu dieser Boltversammlung und des Borsiges in berselben tritt, sobald es sich um Beschlüsse betreffend die Borstandsmitglieder handelt, der Borsigende des Aufsichtstrates, bezw. dessen Stellvertreter an die Stelle des Ohmannes (§§ 15, 27 d, 44).

Der Auffichtsrat hat bas Recht, jederzeit die Einberufung einer Borftandsfigung (§ 24) ober einer Bolberjammtung (§ 43) zu verlangen und hat die Pflicht, dies zu tun, wenn er bas Interesse bes Bereines gefährdet erachtet.

\$ 37.

Der Auffichterat bat inebesondere:

a) die Geschäftsordnung für den Borstand und den Zahlmeister, dann die Buchsührungsvorschriften zu erlassen, sowie im Falle des Austrittes, des Todes oder
der Berhinderung von Borstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder des Zahlmeisters
die Ergänzungswahlen zu veranlassen und
Stellvertreter zu wählen (§§ 18, 30, 34);

b) die Jahresrechnung, die Bermögensaufftellung und die Borichläge über die Berwendung des Gewinnes allighrlich bis zum 1. Mai zu prüfen und darüber, jowie über feine sonstige Tärigkeit der ordentlichen Frühjahrs Bollverjammtung Bericht zu erstatten (§ 74 der Statuten, § 24 des Genossenschaftsgeseses);

c) auf Antrag des Borftandes über die Erweiterung der Befugnis desfelben zur Annahme von Einlagen bis zum Doppelten des
von der Bollversammlung für den Stand
ber Einlagen seitgesehten Söchstbetrages zu
beschließen (§ 52 d);

d) auf Antrag des Borstandes über die demfelben zu erteilende Ermächtigung zu Rechtsstreiten, soweit dieselben nicht zur Eintreibung von Darleben notwendig sind, dann zum Abschlusse von Berträgen, insbesondere von Dartehensverträgen, welche eine Bewilligung über den von der Boliversammlung seitgesetzen, der Besugnis des Borstandes unterliegenden Höchte betrag (§ 52 d) bezweden, dann von solchen Darlebensverträgen, der welchen sich die Gesamtrückzahlungsfrist auf einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreck, zu besichließen (§§ 22 d, 62 und 63):

e) bei Abichtuß von Bertragen mit Borftandsmitgliedern und bei Führung von Rechtöstreiten gegen solche, welche die Bollversammlung beschließt, den Berein zu vertreten (§ 52 i der Statuen, § 25 des

Genoffenschaftsgeseles); f) über Beschwerben wegen Berweigerung ber Aufnahme in den Berein oder Ausichließung von der Witgliedschaft (§§ 4, 7, 8) zu enticheiden:

g) regelmäßig mindestens einmal jährlich unvermutete Geich äfts und Kaffenüberprüfungen vorzunehmen (§ 38, 40) und hierbei namentlich die vorschriftsmäßige Führung des Mitgliederverzeichnisses, sowie die vollständige Durchsührung der Kassafontrolle und (Vegensperre zu kontrollieren.

§ 38.

Bei den Grichafts- und Kaffenüberprüfungen hat der Auffichtsrat insbesonders barauf zu achten:

a) ob nur solche Mitglieder Aufnahme in den Berein gesunden haben, welchen dieselbe ftatutengemäß gewährt werden kann, ob die Aufgenommenen den Bestimmungen des § 4 (3. und 4. Absah) entsprochen haben, ob dieselben vorschriftsmäßig in das Mitglieder verzeichnis (§ 5) eingetragen wurden und ob nicht die Ausschließung eines Mitgliedes stattsinden muß (§ 7, zweiter Absah);

b) ob von den Ausgeschiedenen schriftliche Austrittserklärungen bezw. Kündigungen (§ 6) vorliegen und ob der Beipunkt des Ausscheidens sestgestellt und vorschriftsmäßig eingetragen wurde (§ 9);

o) ob die nach den Bestimmungen des Genoffensichaltsgesetzes ersorderlichen Anmeldungen, Anzeigen und Beröffentlichungen rechtzeitig ersolgt sind (§ 22 a);

d) ob die Protofolle des Vorstandes und der Voltversammiungen vorschrissmäßig aufgenommen und unterzeichnet wurden (§ 15), ob alle Einnahmen und Ansgaben vom Obmanne oder Kassenausseher im Anweisungsbuche eingetragen wurden, ob die Vorstandsbeschtüsse mit den Anweisungen des Obmannes oder Kassenaussehers und den Eintragungen in die Bücher übereinstimmen, ob die einzelnen Ausgaben mit ordnungsmäßigen Empfangsbestätigungen der bestegt sind und ob überhanpt die Bücher vorschriftsmäßig gesührt wurden;

e) ob die monatlichen Raffenabichtuffe regelmäßig vom Bahlnreifter und Obmanu

ausgesertigt wurden (§ 70);

- f) ob ber nach bem Abichtusie ber Bucher sich ergebende Raffenbeftand bar borhanben ift:

g) ob der statutengemäß festgesehte Söchstbeirag für ben Stand ber Ginlagen und Anteben nicht überschritten worden ift (§§ 37 c, 52 e);

h) ob der von der Bollversammlung sestgesette Höchstetrag, bis zu welchem einem und demselben Mitgliede Darleben einem und demselben Mitgliede Darleben und Kredite in laufender Rechnung vom Borstande gewährt werden dürsen, sowie die Rückzahlungsfrist (§§ 52 d, 62) nicht überschritten worden ist, ob die Rückzahlung en pünklich ersolgt, namentlich auch die Kredite in laufender Rechnung nicht überschritten und durch mangelbafte Rückzahlung nicht mißbraucht worden sind (§§ 62—64);

i) ob die Schulbicine vorschristsmäßig ausgestellt, von den Schuldnern und den Bürgen unterzeichnet worden sind, und ob bezüglich aller — nicht allein erst seit der setzen lleberpräfung, sondern aus der ganzen Bergangenheit vorhandenen — Forderungen ohne Ausnahme die nötige Sicherheit besteht, insbesondere, ob die geleistete Sicher übelest, insbesondere Bürgich aber bei besteht der Fall, so ist die sofortige Kündigung und Eintreibung gesährdeter Außenstände zu veranlassen (§§ 65—68);

k) ob bie Geschäftsanteile porschriftsmaßig eingezahlt, ergangt, ausbezahlt und

verzinft wurden (§§ 55-57);

1) ob bei ben Spareinlagen der für biefelben fengesehte Mindestbetrag, Söchstbetrag
und Zindfuß eingehalten und die Berginfung
vorichriftsmäßig vorgenommen wurde (§ 59);

m) ob die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Bolfversammlung bezüglich der Berwendung des Gewinnes und Aufbringung des Berlustes genau beobachtet wurden (§§ 78, 79):

n) ob die von dem Zahlmeister gestellte Raution noch vorhanden und ob dieselbe genitgend

ift (§ 29);

o) ob das Vereinsvermögen entsprechend verwaltet wurde (§ 80), ob niemals zu große Rassenbestände vorhanden gewesen und die vorhandenen sederzeit sicher und verzinslich angelegt worden sind (§ 22 e).

Ueber jede Geschäfts- und Kassenüberprüfung ist ein Protofoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, in welchem die gerügten Mängel einzeln

aufzuführen find.

§ 39.

Der Aufsichtsrat ist bem Bereine gegenüber für die Erfüllung der vorstehenden Berpflichtungen verantwortlich. Im Falle es nötig werden follte, hat der Borfigende besselben die Enthebung faumiger Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Boltversammlung und die emsprechenden Ergänzungswahlen zu veranlossen (§§ 33 und 34).

Die Mitglieder des Auffichtsrates haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen (§ 24 des Ge-

noffenichaftsgefetes).

\$ 40.

Sigungen und Beichluffe des Auffichterates.

Der Auffichtsrat hat sich zur Abwicklung seiner Geschäste in regelmäßigen Zwichzenräumen mindestens viermal jährlich zu bersammeln (§ 37 g). Ueberdies hat der Borsiyende Siyungen anzuberanmen, so oft er es für notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Borstand es verlangt.

Bu allen Sigungen bes Auffichterates hat ber Borfigende besielben, bezw. fein Stellvertreter unter Angabe ber Berhanblungsgegenstände Ein-

labungen zu erlaffen.

§ 41.

Beschlüsse des Auflichtsrates sind giltig, wenn sie in vorschriftsmäßiger (§ 40), von mehr als der Haller Auflichtsratsmitglieder (§§ 32, 34) besuchter Sipung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, in das Protofollbuch besselben eingetragen und unterzeichner worden ind (§ 15, vierter Abjag). Bei Stimmengleichheit gilt jene Meimung als Beschüß, welcher der Borsipende beigetreten ist.

Benn der Gegenstand einer Beratung und Beschlufisassung die besonderen Interessen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, seiner Schegattin, seiner Kinder oder Geschwister, sowie der im gleichen Grade Berschwägerten betrifft, so hat

ein foldes Mitglied abzutreten.

Die Ausführung ber Beichluffe erfolgt durch ben Borfigenben, in beffen Berhinderung durch seinen Stellvertreter und in Verhinderung des letteren durch ein vom Aufsichtsrate bestimmtes Mitglied besselben.

e) Die Boltverfammlung. § 42.

Teilnahmerecht.

Die Rechte, welche ben Bereinsmitgliedern in ben Angelegenheiten des Bereines zustehen, werden bon der Bollversammlung ausgeübt, an welcher alle Bereinsmitglieder teilzunehmen berechtigt sind (§ 10).

\$ 43:

Ordentliche und außerordentliche Bollversammlungen.

Die ordentliche Bollversammlung sindet einmal im Jahre und zwar spätestens in der zweiten hälfte des Monats Mai statt. Die Bollbersammlung kann jedoch durch besonderen Beschluß einen anderen Zeithunkt für die Abhaltung der Bollversammlung sessiehen.

Außerordentliche Bollversammtungen sind anzuberaumen, so oft es ber Borstand oder die Bollversammtung beschließt oder der Aussichtistzat oder mindestens ein Zehntel der Bereinsmitglieder es berlangen. Lettere haben in diesem Falle ein schriftliches, Zwed und Gründe enthaltendes Ersuchen an den Obmann, bezw. dessen Stellvertreter, bei Beschwerden gegen Borstandssmitglieder jedoch an den Borsizenden des Aussichtenses zu richten (§ 44, erster Absa).

\$ 44.

Ginladung ju ben Bollversammlungen.

Die Einladung zur Bollversammlung (Einberufung) erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§§ 82, 83) unter Angabe der Berhandlungsgegenstände. Sie ist in der Regel von dem Obmanne, bezw. in dessen Berhinderung von seinem Stellvertreter zu erlassen. Dievon ift jedoch ber Fall, baß es fich um Beichluffe betreffend bie Borftandsmitglieder handelt (§ 36, britter Abfag) ausgenommen, in welchem die Einladung von bem Borfipenden bes Anffichlurates, bezw. beffen Stellvertreter ausgeht.

Unterläßt der Obmann, bezw. dessen Stellvertreter die erchtzeitige (§ 45) Einladung zur Bollversammlung, so ist der Borsipende des Aufsichtsrates, bezw. in dessen Berhinderung sein Stellvertreter dazu besugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der sestgesehten Frist (§ 45), so ist jedes andere Borstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.

Die zur Einberufung einer Bollversammlung Berpflichteten können geseplich burch Geloftrafen biezu verhalten werben (§ 96, fünfter Abfaß).

\$ 45.

Der Zeitraum zwischen Ginlabung (Einberufung) und Abhaltung ber Bolls versammlung soll bei Bollversammlungen, in welchen es sich um die Auflösung des Bereines handelt (§ 88), nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage, bei Bollversammlungen wegen Statutenänderungen (§ 84) nicht weniger als 14 und nicht mehr als 30 Tage, bei den übrigen Bollversammlungen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 14 Tage betragen.

Die orbentlichen Bollversammlungen mussen zu ben für bieselben sestgesetzten Zeitpunkten (§ 43) anberaumt werden. Die Einladung zu ben außerordentlichen Bollversammlungen, weiche über Beschluß des Vorstandes oder der Vollversammlung frattsinden, ergehen zu den von denselben bestimmten Zeitpunkten; die Einladungen zu senen außerordenklichen Bollversammlungen, welche über Verlangen des Aussichtstates oder den Vereinsmitgliedern abgehalten werden sollen, müssen dienen läugstens 8 Tagen, vom Tage der Eindringung des bezüglichen Ansuchens gerechnet, ersolgen (§ 43, zweiter Absa).

§ 46.

Tagesordnung der Bollversammlungen.

Die Tagesordnung einer Bollversammtung wird von dem Einladenden sestgesept (§ 44). Doch müssen in dieselbe alle Anträge aufgenommen werden, welche von dem Borstande, dem Aufsichtsrate oder von mindestens einem Biertel der Mitglieder gestellt und dem Einladenden vor Erstassung der Einladung befannt gegeben wurden.

Beichlüsse über andere als die in der Einladung angegebenen Berhandlungsgegenstände können nicht gesaht werden; doch kann in jeder Bollversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Bollversammlung beautragt, beraten und beschlossen werden (§ 30 des Genossenschaftsgesets).

Bur Stellung von Anträgen und zu Berhandlungen ohne Beichluffassung bedarf es feiner besonderen Angabe in der Einladung (§ 30 des Genossenschaftsgesebes).

§ 47.

Borfit in den Bollverfammlungen.

Den Borsis in den Bollversammlungen sührt in der Regel der Obmann, in dessen Berhindemung sein Stellvertreter und, sind beide verhindert, der Borsisende des Aussichtstates, bezw. dessen Stellvertreter. Hieden ist jedoch der Fall, daß es sich um Beschlüsse betreffend die Borstandsmitglieder handelt (§ 36, dritter Absah), ausgenommen, in welchem der Borsisende des Aussichtstates, bezw. dessen Stellvertreter den Borsis zu übernehmen hat.

Der Bollversammlung fteht es auch zu, im Berhinderungsfalle der Genannten oder sofern nach ihrem Ermessen andere Gründe zur Uebertragung des Borsibes bestehen, denjelben einem beliedigen männlichen Bereinsmitgliede zu übertragen.

§ 48.

Beichtuffe und Abstimmungen ber Bollverjammlungen.

Die Bollversammlung ift, die Fälle der Starutenänderung und Bereinsauflösung ausgenommen (§§ 84 und 87), in jeder Zahl der erschienenen Bereinsmitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Berhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig (§§ 44 und 45) ergangen ist.

\$ 49.

Die Beschlüsse ber Bollversammlung, welche jur alle Bereinsmitglieder bindend sind, werden mit absoluter Stimmenmehrheit aller in der Bersammlung anwesenden Bereinsmitglieder gesaßt; bievon sind jedoch die Beschlüsse über Statutensänderung und Bereinsauflösung ausgenommen, welche nur mit der in den §§ 84 und 87 beschimmten Mehrheit gesaßt werden können.

Die Abstimmungen ersolgen burch Ausstehen, und Sigenbleiben oder Händeaussehen, wenn nicht die Bollversammlung in einzelnen Fällen ausderschlich die Abstimmung durch Namensaufruf oder die geheime Abstimmung durch Stimmzettel besichtießt. Der Borsihende der Bollversammlung ninnt an der Abstimmung teil; dei Stimmengleichheit im Falle offener Abstimmung gilt jene Meinung als Beschtuß, welcher der Borsihende beigetreten ist; bei Stimmengleichheit im Falle gesheimer Abstimmung durch Stimmzettel gilt der Antrag als gesallen.

§ 50.

Wahlen.

Tie alljährliche ordentliche Frühjahrs. Bollversammlung vollzieht die Wahlen zum Ersahe ber statutenmäßig ausscheidenden Borstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie gegebenen Falles auch des Zahlmeisters (§§ 16, 29, 32, 94). Ergänzungswahlen (§§ 18, 30, 34) fonnen in jeder Bollversammlung vorgenommen werden.

Die Wahlen erfolgen mit abfaluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung burch Stimmzettel.

Die Wahlen können jedoch auch per Alllamation vorgenommen werben, wenn kein teilnehmenbes Mitglied bie Wahl per Stimmzettel wünscht.

§ 51.

Die Wahlen sind in getrennten Wahtgängen

a) fur ben Obmann,

b) für beffen Stellvertoner und bie übrigen Borftandemitglieder,

c) für den Borfigenben, feinen Stellvertreter und bie übrigen Mitglieder bes Auffichterates,

d) für den Zahlmeister vorzunehmen.

Nach jedem Wahlgange ift das Ergebnis (§ 49) sofort sestanstellen. Wird bei der ersten Abstimmung die Stimmenmehrbeit nicht erreicht, sokommt bei der zweiten Abstimmung die dappelte Auzahl der noch zu Wählenden, und zwar jene Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die en gere Wahl. Bei Stimmengleichheit enricheidet das Los, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden.

§ 52.

Befugniffe ber Bollverfammlung.

Der Bollversammlung fieht die aberfte Aufficht und Entscheidung in allen Bereinsangelegenheiten gu.

Diefelbe hat insbesondere:

a) die famtlichen Geschäfte, namentlich die Tätigfeit des Aufsichtsrates zu beaufsichtigen;

b) in jeder ordentlichen Frühjahrsvollverjammfung fiber die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bermögensaufftellung für das vorhergegangene Jahr (§ 75), über die Berwendung des Gewinnes (§ 78) oder Deckung des Berluftes (§ 79), sowie über die Entlastung des Borfrandes, des Zahlmeisters und des Aussichtsrates bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung zu beschließen;

c) ben der Bejugnis des Borstandes zu untersiellenden Söchstbetrag für den Stand der Einlagen und Anlehen sestzusezen, so wie über Anträge zu beschließen, welche eine Erhöhung besselben zum Zwecke haben, insoweit nicht bereits der Auflichtsrat eine solche Erhöhung vorgenommen hat (§ 37c);

d) ben der Besugnis des Borstandes zu unterftellenden Söchstbetrag, bis zu welchem einem und demselben Mitgliede, sei es in einer oder in mehreren Bewilligungen Darleben oder Aredite in laufender Rechnung gewährt werden dürsen (§§ 62, 63), sestzuseben;

e) ben Sochst- und ben Mindestbetrag ber für einen einzelnen Ginleger gulässigen Spareinlagen und bie Runbigungsfriften berfelben feftansepen (§ 59);

f) ben Zinsfuß für bie Geschäftsanteile, Spareinlagen und Darleben festzusepen (§§ 57, 59, 65);

g) die Enischädigung für die Mübewaltung bes Zahlmeisters zu bewilligen (§ 14, dritter Absab):

h) über den Anschluß an einen Berband von auf gleichen Grundsähen beruhenden Bereinen und über die Berbindung mit einer zur Ausgleichung des Geldmangels und Geldüberflusses bestimmten größeren vertrauenswürdigen Unternehmung oder Anstalt zu enticheiden (§ 53);

i) die oberste Instanz bei Entscheidung aller gegen die Geschäftsführung eingebrachten Beschwerden zu bilden und nötigenfalls die Bestellung der einzelnen Mitglieder des Borstandes, des Aussichten und des Zahlmeisters zu widerrusen (§§ 17, 30, 33), sowie über die Führung von Rechtsstreiten gegen die Vorstandsmitglieder (§ 37 e) und gegen die Mitglieder des Aussichtsrates zu beschließen.

Wenn die Vollversammung gegen die Mitglieder des Aussichtstrates einen Rechtschreit zu führen hat, so wird sie durch Bedollsmächtigte vertreten, welche in der Bollversammlung gewählt werden (§ 25 des Gesnossenschaftsgesebes);

k) bas Chiebsgericht zur Schlichtung von Streistigfeiten zu mahlen (§ 92).

4. Wirffamfeit bes Bereines.

a) 3 m Allgemeinen. § 53.

Bei ber Geschäftssührung des Bereines sind alle gewagten Geschäfte zu vermeiden. Die Tätigkeit des Bereines hat sich — bei Bermeidung der in § 96 (dritter Absach) angesührten geseplichen Strafen — auf die Erreichung des flatutenmäßigen Zwedes (§ 2) zu beschränken.

Bur Ausgleichung von augenblicklichem Geldüberstusse und Geldmangel fann die Bollversammlung entsprechende Magnahmen, insbesondere den Anschluß an einen Berband von auf gleichen Grundsägen beruhenden Bereinen oder die Berbindung mit einer größeren vertrauenswürdigen Unternehmung oder Anstalt beschließen (§ 52 h).

b) Beschaffung der Betriebsmitt et. § 54.

Die Betriebsmittel werden aufgebracht:

- a) burch die Geschäftsanteile der Mitglieder (§§ 55 bis 57);
- b) burch Spareinlagen (§§ 58, 59);
- c) durch Anleben (§ 60);
- d) durch die Beitrittsgeblihr § 61) und die Darlebenszinsen (§ 65);
- e) durch anderweitige Zuffasse.

\$ 55.

Weichäftsanteile.

Jebes Bereinsmitglied ift verpflichter, einen Gefchäftsanteil im Betrage von

gehn Rronen

in die Bereinskasse einzulegen. Jedem Mitgliebe ift genattet, sich mit einer größeren Auzahl von Geschäftsanteilen, welche jedoch 25 nicht überfreigen barf, zu beteiligen.

Die Geschäfisanteile sind entweder in monatlichen Teilzahlungen von mindestens zwei Kronen für jeden Geschäftsanteil oder auf einmal einzu-

zahlen.

Die Geschäftsanteile können nicht an Andere übertragen werden. Sie dürsen von Privatgläubigern eines Bereinsmitgliedes zum Behuse ihrer Bestiedigung oder Sicherstellung nur in der Art in Anspruch genommen werden, daß der Gegenstand der Exekusion oder des Berbotes für Privatgläubiger nur dassenige sein kann, was das Bereinsmitglied selbst an Jinsen zu sordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Austösung des Bereines oder des Ausscheidens aus demselben bei der Auseinandersesung zukommt (§ 56 des Genofsenighaftsgeses).

Die Ansprüche ber ausgeschiedenen Mitglieder auf die Geschäftsanteile find im § 9 (britter

Abias) bestimmt.

Bei Auflösung des Bereines werden die Geichäftsanteile nach Befriedigung sämilicher Gläubiger und zwar nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der geleisteten Sinzahlungen zuruckgezahlt.

§ 56.

Die Geschäftsanteile können gegen Kundigung mit Schluß jedes Geschäftsjahres gurüdigezogen werden; doch nuß die Kündigung mindeftens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Obmann schriftlich überreicht werden, welcher barüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat. Die Zurückziehung famtlicher Geschäftsanteile seitens eines Mitgliedes bringt ben Berlust der Mitgliedschaft mit sich (§ 6a).

Die Auszahlung des Geschäftsanteiles eines ausgeschiedenen Mitgliedes sindet einen Monat nach Genehmigung des nächsten Rechnungsabschlusses statt.

Die Geschäftsanteile find im Falle einer Abich reibung (§ 79) zu erganzen.

\$ 57.

Die Berginsung der Geschäftsanteile wird von der jährlichen Frühjahrs-Bollversammlung für das vorhergegangene Jahr jeftgeleht (§ 52 f). Dieselbe darf in feinem Falle den Spareinlagens Jinssuß (§ 65) übersteigen und dürsen die Mitglieder über diese Berginsung hinaus keinerlei Zinsen, Provision oder dergleichen für ihre Geschäftsanteile beziehen.

Die Bollversammlung bat bas Recht, zu beschließen, bag bon ben Beichäftsanteilen feine Linfen gezahlt werben follen.

\$ 58.

Spareintagen.

Spareinlagen können von Jedermann gemacht werden. Für dieselben werden auf Namen lautende, mit sortlausenden Rummern versehene Eintagebücher ausgesolgt, in welchen die Hanvbuchstummer des Einlegers, das Datum und die Tageskassabungsnummer jeder einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung ersichtlich zu maschen ist.

§ 59,

Der Mindest- und der höchstbetrag der für einen einzelnen Einleger zulässigen Spareinlagen, die Kündigungsfristen, die Zindfalligkeitstermine, sowie der Zindfuß werden von der Bollversammslung bestimmt (§ 52 e, f). Der Mindestbetrag der Spareinlagen darf jedoch nicht höher als mit zwei Kronen sestgeseht werden.

Die Art der Berginfung der Sparrinlagen bestimmt die Bollversammlung. Es werden nur aange Kronen verzinst.

Die bei Abichluß bes Mechnungsjahres aufgelaufenen Zinsen werden, wenn fie am letten Tage bes Rechnungsjahres nicht behoben werden, topitalisiert und als Einlagen behandelt.

Der Berein ift berechtigt, in ben Fällen, wo bie nicht behobenen Zinsen bis auf ben Betrag ber bar geleisteten Einlagen gestiegen find, die weitere Verginsung einzustellen (§ 1335 a. b. (3), B.).

In bezug auf die Berjährung von Einlagen und fapitalisierten Zinsen, welche den Einlagen gleich zu achten sind, sinden die allgemeinen gesetlichen Bestimmungen frat.

Dem Bereine fteht bas Recht zu, jede Gintage zu benselben Rundigungsfriften aufzufünden, wie selbe ben Ginlegern zustehen.

Er ift berechtigt, die Kundigung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 83, Abjan 1) unter bloger Angabe der Hauptbuchsnummer und bes Einlagekapitals zu veranlassen.

Jede gefündigte Einlage hört nach Ablauf der Kenndigungsfrift auf, verzinslich zu sein.

§ 60.

Unlehen.

Der Borftand ift befugt, innerhalb ber von ber Bollverfammlung festgesepten Grenze (§ 52.0) nach Maßgabe bes Bedarfes Anleben aufzunehmen (§ 22.0).

Sollte sich die Notwendigkeit zur Aufnahme von Anlehen über den von der Boltversammtung seitgesetzen Söchstbetrag hinaus ergeben, so ist sofort eine Boltversammlung einzuberusen, welche barüber zu beichließen hat.

Der Binsfuß für Anleben barf einschließlich ber, unter welchen Ramen immer eine entrichteten Provisionen, Berwaltungsbeiträge u. bgl. ben Darlebenszinsfuß (§ 65) nicht überschreiten und find die Borftandsmitglieder hiefür perfonlich berantwortlich.

§ 61,

Beitrittegebühr.

Die Beitrittsgebühr, welche von jedem Mitgliede bei der Aufnahme in den Berein als Beitrag zu den Berwaltungskoften zu erlegen ift (§ 4), wird mit zwei Aronen jestgesett. Die selbe ift Eigentum des Bereines und wird im Falle des Ausscheidens aus dem Bereine nicht zurückgestellt.

c) Bermendung der Betriebemittel gu Darleben.

\$ 62.

Darlebensgewährung.

Tarlehen und Kredite in taufender Rechnung (§ 63) dürfen nur an Bereinsmitglieder gegeben werden. Die Bewilligung derselben erfolgt innerhalb der von der Bollversammlung sengesehten Grenze (§ 52 d) durch Borstandsbeschluß (§ 25).

In der Regel follen Darleben nur auf furgere Friften bis zu zwei Jahren gewährt werden.

Doch sieht es dem Borstande zu, auf rechtzeitiges und begründetes Ersuchen der Schuldner Berlängerung der Rückzahlungsfrist dis auf die Gesamtdauer von vier Jahren zu bewilligen. Der Borstand kann jedoch unter Berücksichtigung des Darlehenszweckes Darlehen auf vier Jahre bewilligen.

In einzelnen, besonders berücksichtigungswürbigen und dringenden Fällen, insbesondere bei Elementarunfällen, kann der Aussichtsrat den Borstand über dessen Antrag ermächtigen, Darkeben über den der Befugnis des Borstandes umerstellten Höchstetrag hinaus zu gewähren (§ 37 d) und die Gesamtrückzahlungsscisst unter der Bedingung zu erweitern, daß jedenfalls jährlich ein entsprechender Kapitalbetrag zurückgezahlt wird.

Darleben gegen gesehliche Sicherftellung durch Supotheken tonnen vom Borftande nur mit vor-

heriger Zustimmung des Aussichtsrates und nur gegen halbjährige, gegenseitige Kündigung gewährt werden. Dieselben dürsen in der Regel nur verabsolgt werden, wenn und soweit die Mittel des Bereines nicht durch Darleben anderer Art in Anspruch genommen werden.

Die Ermächtigung seitens des Aufsichtsrates jum Abschlusse von Darlebensvertragen ift für jeden einzelnen Fall vor der Berausgabung des

Darlebens einzuholen.

\$ 63.

Laufende Rechnung.

Mitgliedern, welche einen lebhafteren Geldverkehr haben, kann eine tausende Rechnung eröffnet werden, d. h. dieselben erhalten das Recht,
jederzeit Ueberschüsse bei dem Bereine anzulegen,
jowie nach Bedarf zurückzuziehen und über die
eingelegten Gelder hinaus innerhalb der Grenzen
eines eröffneten Kredites, bezüglich dessen höchstbetrag die Bestimmungen des vorbergehenden
Baragraphen (§ 62) maßgebend sind, Vorschüsse
zu erheben.

Die in laufenden Rechnungen angelegien fleberichuffe (Absah 1) find in ben Stand der Gin-

lagen (§ 52 e) einzurechnen.

§ 64.

Schuldnrfunden.

Die Darleben burfen nur gegen ordnungsmäßig ausgestellte Schuldscheine, die Kredite in laufender Rechnung gegen Errichtung besonderer Verträge gewährt werden.

Bechiel find unbedingt ausgeschloffen.

§ 65.

Darlebenszinfen.

Der Zinstuß für die einzelnen Darlehensgattungen wird von der Bollversammlung beftimmt (§ 52 f). Derfelbe darf mit Einschluß der Rebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den für bie Berzinsung der Spareinlagen seweilig sestgesehren höchsten Zinssuß nicht um mehr als 1½ Prozent übersteigen Die Zinsen werden nach bine in entrichtet.

Dieselben sind vom Tage der Auszahlung an bis zum Tage der Rüdzahlung der einzelnen Raten bezw. des ganzen Darlebens in der Weise zu berechnen, daß dieselben den Schuldner nur für den seweils aushaftenden Darlebensbetrag belaften.

\$ 66.

Mündigung ber Darleben.

Für den Fall einer plöglichen, massenweisen Kündigung der Eintagen, oder wenn die Schuldner des Bereins oder die Bürgen in Verhältnisse geraten, welche die Sicherheit der Ausstände gefährden, dann für den Fall einer Berausgabung der Darlehensgelder zu anderen als den angegebenen Zwecken (§ 67), wird von Seite des Bereins das Recht jederzeitiger, bedingungslofer, vierwöchentlicher Kündigung bezüglich aller Darleben vorbehalten.

Sollte gegen einen Schuldner bes Bereines von einem Dritten eine Forderungeliage angestrengt werden, so ist auch der Berein berechtigt, sein Guthaben ohne vorhergebende Kündigung einzutreiben.

\$ 67.

Prüfung des Darlebensnehmers und des Darlebenszwedes.

Vor Bewilligung der Tarleben ift die Kreditfähigkeit (sinanzielle Sicherheit) und die Kreditwürdigkeit der Darlebensstucker in Betracht zu ziehen, die beabsichtigte Berwendung der Darlebensgelder sestzufrellen und darnach auch die Rückahlungsfrist zu bestimmen. Diese Verwendung ist so viel als möglich zu überwachen. Eine Berausgabung der Darlebensgelder zu anderen Zweden berechtigt den Berein zur Kündigung (§ 66).

\$ 68.

Sicherstellung ber Darleben.

Die Darleben, einschließlich der Kredite in laufender Rechnung, mitfien in allen Fallen außreichend sichergestellt fein, so daß für den Berein feinerlei Gefahr vorhanden ift. Die Sicherstellung fann durch Stellung von Bürgen, durch hinterlegung von sicheren Wertpapieren oder durch Spootbeken erfolgen.

Bei Hippotheken ist darauf zu sehen, daß die betressenden Summen pupillarmäßig sichergestellt erscheinen. Wertpapiere muffen im Aurswerte die sicherzustellende Summe wenigstens um ein Deittel überstrigen.

d) Rechnungswesen.

\$ 69.

Das Rechmungs- und Geschäftsjahr bes Bereines beginnt mit dem 1. Januar und endet mit bem 31. Dezember.

Die Bud;- und Kassenstührung des Bereines wird vom Zahlmeister unter der Aussicht des Obmannes, bezw. auch des etwa bestellten Kassensaussers, nach den vom Aussichtstate erteilten Buchführungsvorschriften beiorgt (§§ 26, 27 c, 28, 37), vom Borstande überwacht (§ 22 e) und vom Aussichtstate überprüft (§§ 37 g, 38) und untersseht, sowie die gesamte Geschäftssührung der Oberaussicht der Bollversammlung (§ 52 a).

\$ 70.

Monatliche Maffenabichluffe.

Der Zahlmeister hat fofort nach Schluß jedes Monats gemeinsam mit bem Obmanne, bezw. bem etwa bestellten Raffenausjeher monatliche Raffenabseher melde bem Borftande gur Prüfung vorzulegen sind (§ 27c, 28).

\$ 71.

Jahresabichlüffe.

Der Zahlmeister ist ferner verpstichtet, glijährlich spätestens bis zum 15. Februar die Jahresrechnung, sowie die vergleichsweise Bermögensaufstellung (Bilang) sür das vorhergegangene Jahr abzuschließen, samt allen gehörig geordneten Belegen dem Obmanne, bezw, auch dem etwa bestellten Kassenausseher zur Brüfung zu unterbreiten und sohin gemeinsam mit denselben diese Abschlüsse zu untersertigen und bis zum L März dem Borstande zu überreichen.

\$ 72.

Die Jahrebrechnung.

Die Jahresrechnung muß fämtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres, nach den für die Buchführung vorgeschriebenen Sauptrubrifen geordnet, enthalten.

\$ 73.

Die vergleichsweise Bermögensaufstellung (Bilang).

Die vergleichsweise Bermögensaufstellung (Bislang) muß nach taufmannischen Grundsähen aufgestellt werden, das heißt in einer fummarischen Busammenstellung enthalten:

A. die Aftiva, nämlich:

- a) den Raffenbest and am Jahresschlusse in Barem,
- b) die Wertpapiere nach dem Kurfe vom 31. Dezember,
- e) die Geschästes ausständ einen berschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unstidere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte aufzusühren, endgiltig unseinbringliche Forderungen ganz auszuscheiden sind,
- d) das Guthaben auf Zinfen, welche erft im nächsten Rechnungsjahre fällig werden, bis zum Jahresichluß berechnet,

e) den Wert des sonstigen Eigentums (Einrichtung usw.) nach Abzug angemeisener Abnützungsprozente,

f) die Barenvorräte, höchstens zu dem Börsenoder Marktpreis zur Zeit der Bilanzauffiellung; sosern dieser sedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu lepterem
angesent,

g) ben etwaigen Berluft nach der vorjährigen Bermögensmifftellung (Bilang).

B. die Baffiva, namlich:

- a) die Geichaftsichulden nach ihren verichiebenen Arten ohne Rudficht auf ihre Katligkeit,
- b) bie eingezahlten Weichaftsanteile ber Mitglieber,
- e) die ich ulbigen ginien, welche erft im nächsten Rechnungsjahre zahlbar find, bis zum Jahresschlusse berechnet,

d) bas Bereinstapital (ben Refervefond);

C. den Gewinn oder Berluft.

\$ 74.

Prüfung und Genehmigung der Jahres: Abschluffe.

Der Vorstand hat die Jahresrechnung und die Bermögensaufstellung zu prüsen, etwaige Anstände zu beheben und sohin die Abschlässe samt seinen Anträgen (über Gewinnverwendung usw.) nach ersolgter Feistellung durch einen Borstandsbeschluß dis zum 1. April dem Aussische vorzulegen.

Der Aufsichtstat nimmt eine weitere eingehende Prüfung sowohl der Abichlüsse als der Anträge vor, teilt eine wahrgenommene Mängel oder Bedenken dem Borstande zur Behebung mit, stellt johin seinen darüber an die Bolsversammlung zu erstattenden Bericht seht und übergibt deuselben samt den Abschlüssen und Belegen die zum 1. Mai dem Obmanne.

Der Obmann hat die Jahresrechnung, die Bermögensaufstellung, die über diefelben an die Bollversammlung zu richtenden Anträge und den Bericht bes Aufsichtsrates hiernber vom 1. Mai angesangen zur Einsicht der Vereinsmit-glieder aufzulegen und dies benjelben in der Einsadung zur Frühjahrs-Volkversammtung be-kannt zu geben.

§ 75.

Die Bollverfammlung enticheidet (§ 52b) über die Genehmigung der Jahresrechnung, ber Bermögensaufftellung, sowie über die Berwendung des Gewinnes (§ 78) oder Deckung des Berluftes (§ 79) nach Maßgabe der Statuten.

\$ 76.

Befanntmachung, Borlage und Ausfolgung der Jahres-Abichlüsse.

Der Borftand muß - bei Bermeibung ber in § 96 (zweiter Abfat) angeführten gesehlichen Ordnungestrafen - fpateftens bie Ende Juni eines jeden Jahres einen Redmungsabichtuf bes verfloffenen Weschäftsjahres nebft ber Bermogens aufstellung öffentlich befannt machen (§ 83). Bu biefer Befanntmadjung ift insbesondere aud die gahl der Mitglieder, welche gurzeit des Abfchluffes der Bermögensaufftellung (31, Dezember) bem Bereine angehört haben, bann ber im Laufe bes Beidjaftsjahres eingetretenen und ausgeschiebenen Mitglieder, sowie die Bahl der bei bem Abichluffe ber Bermogensaufftellung bestandenen und ber im Laufe bes Gefchaftsjahres gefündigten Beichaftsanteile anzugeben (§ 22 bes Benoffenichaftsgesetes).

Der Vorstand hat außerdem — bei Bermeibung der im § 96 (sechster Absah) bezeichneten gesehlichen Geschlichen Geschlichen Geschlichen Geschlichen Bechnungsabschlüsse und Bermögensaufstellungen binnen acht Tagen nach erfosgter Genehmigung der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannichaft vorzulegen (§ 35 des

Genoffenichaftsgefetes).

\$ 75

Der Borstand ist — bei Bermeidung der in § 96 (zweiter Absat) bezeichneten gesehlichen Ordnungssprasen — verpflichtet, sedem Bereinsmitgliede auf Berlangen eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschiffe und Bermögensaufstelningen gegen Ersat der Kosten zu verabsolgen und diese Schriftstäde auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen (§ 35 des Genossenschaftsgesehes).

e) Gewinn und Berluft. Bereinsfapital (Refervefond).

§ 78.

Gewinnverwendung.

Der nach § 73°C und § 75 ermittelte Gewinn wird nach Abzug der etwaigen Zinsen für die Geschäftsanteile (§ 57) als Bereinskapital (Reservesond § 80) angesammelt.

§ 79. Berluftdeaung.

Gin eina nach § 73°C und § 75 ermittelter Berluft wird zunächst aus dem Bereinstapital (Reservesond) gedeckt (§ 80). Reicht dasselbe nicht hin, so wird über Beschluß der Boltversammtung (§ 52 b) ein entsprechender Betrag von ben Geschäftsanteilen abgeschrieben.

Bleibt auch dann noch ein Teil des Verlustes unbedeckt, so ist eine von der Bollversammlung zu beschließende, binnen angemessener Frist zu seistende Rachzahlung auszuschreiben, welche jedoch für jedes Mitglied gleich hoch zu bemessen ist. Diese Nachzahlung kann nötigensalls im Ragewege eingesordert werden und unterwerzen sich die Wätglieder für solche Klagen ausdrücklich dem Bagatellversahren.

§ 80.

Bereinstapital (Refervefond).

Das Bereinstapital (ber Rejervefond) ist abgesondert zu verwalten. Dasselbe hat vorerst ben 3med, etwaige Ausfälle und Berlufte bes Bereines zu beden.

Rach hinreichender Ansammlung von Bereinskapital ist auf die hier ab se hung des Darlehenszinsfußes Bedacht zu nehmen.

Das Bereinskapital bleibt Eigentum bes Bereines. Die Mitglieber haben perfonlich keinen Anteil an basselbe und konnen keine Teilung verlangen.

Berausgabungen zu anderen als den statutengemässen Zweden dürfen weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Gewinne oder dem Reservesonde gemacht werden.

f) Förderung von Erwerbs- und 29 irtich afts- Genoffenschaften.

\$ 81.

Der Berein und seine Mittel sollen auch zur Errichtung von Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften aller Art (Berbrauchs-, Erzeus gungs-, Berkaufs-Genossenschaften ze.) und zur Förderung ihrer Wirksamkeit im Bereinsgebiete durch Gewährung von Darlehen an Bereinsmitglieder, welche solche Untergenossenschaften bilben, behilflich sein, wobei natürlich die Bestimmungen dieser Statuten nicht überschritten werden dürsen. Solche Genossenschaften sind jedoch steis von dem Vereine unabhängig und ganz selbständig zu ersrichten und zu führen und darf der Berein für diesielben keinerkei haftung übernehmen.

5. Befanntmachungen.

§ 82.

Me Bekanntmachungen in Bereinsangelegenheiten find vom Obmanne ober bessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Nur in den Fällen des § 36 (britter Absah) und des § 44 (zweiter Absah) ersolgt die Unterzeichnung durch den betreffenden Einladenden.

§ 83.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen burch Anschlag an ber Kundmachungstafel bes

Bereines, joserne nicht gesetzlich für einzelne Bekanntmachungen anderes bestimmt ist (§§ 89,
95). Auf den Bekanntmachungen an der Kundsmachungstasel ist der Tag der Andestung und
der Tag der Abnahme — welche in der Regel
nicht vor vierzehn Tagen ersolgen darf — anzumerken und vom Obmanne durch seine Unterschrift zu bestätigen. Mit dem Tage der Anhestung beginnen die in Betracht kommenden
Fristen zu lausen.

Außerdem fann der Borstand die Mitglieder durch besondere Rundschreiben bezw. durch bas Gemeindeblatt oder in sonstiger ortsüblicher

Weise verständigen.

6. Statuten-Menberungen.

\$ 84.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Bollverjammlung abgeändert werden, wobei Folgendes zu bemerken ist:

a) Die Einladung zu einer Bollversammfung, welche über eine Statutenanderung beschließen soll, muß den in § 45 hiefür getroffenen Zeitbestimmungen gemäß erfolgen;

b) bie Abanderung des § 2 über den Bwed bes Bereines, bes § 3 über die Aufnahme von Mitgliedern, bes zweiten Abjages bes § 14 über die unentgeltliche Mübewaltung bes Borftanbes und bes Auffichtsrates, bes 8 57 über die Berginfung ber Weichaftsanteile, bes § 62 über die Darlebensgewährung, bes gweiten Absages bes § 64 über die Ansichließung der Darlehen gegen Wechsel, bes § 65 fiber ben Darlebenszinsfuß, bes § 78 über die Gewinnverwendung, des § 80 über bas Bereinstapital, ber §§ 84, 87 und 91 über die Auflösung bes Bereines und bie Berwendung des Bereinsvermögens, bann jebe Erganzung der Statuten, welche mit ben in diesem Absage angeführten Statutenbeftimmungen im Widerspruche steht, endlich bie Aufhebung ber gegenwärtigen Statuten überhaupt und die Einführung neuer Statuten kann nur stattfinden, wenn in vorschriftsmäßig einberufener Bollversammlung (Absah a) mindestens vier Fünftel sämtlicher Mitglieder des Bereines dafür stimmen;

c) mit Ausnahme ber unter b) besonders augeführten Fälle ift die Bollversammlung zur Abänderung der Statuten beschlußsähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; die Beschlußsassung ersolgt mit absoluter Stimmenmehrbeit der Anwesenden;

d) hat sich in der zu obgenanntem Zwecke einbernsenen Bollversammlung nicht die genügende Zahl von Mitgliedern eingesunden, so ist eine zweite Bollversammlung, jedoch nur zur Erledigung derselben Berhandlungsgegenstände binnen vierzehn Tagen abzuhalten, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Letterer Umstand ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Hinfichtlich ber unter Punkt b angeführten Paragraphen ist jedoch auch in der II. Berjammlung die Bierfünftel-Majorität der anwesenden Witglieder erforderlich.

\$ 85.

Jebe Abänderung der Statuten unt, von dem Borstande — bei Bermeidung der gesetlichen Ordnungsstrasen (§ 96, erster Absat) — dem mit
der Führung des Genossenichtstegisters betrauten
Gerichte unter Beisegung einer beglaubigten Abschrift des Boldversammlungsbeschlusses angemeldet werden. Eine Beröffentlichung des Beschlusses sindet nur insoferne statt, als sich durch
denselben die in den früheren Besanntmachungen
enthaltenen Bestimmungen ändern. Der Beschlus
hat vor der Eintragung in das Genossenischaftsregister keine rechtliche Wirkung (§ 9 des Genossenschaftsgeseites).

Der Borftand hat außerdem - bei Bermeibung der in § 96 (fechfter Abfat) bezeichneten gesestlichen Geldstrafen — jede Aenderung der Statuten binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung der f. f. Statihalterei im Wege der f. f. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen (§ 35 bes Genoffenschaftsgesehes).

7. Errichtung und Auflösung bes

§ 86.

Errichtung Des Bereines.

Bit die Berjammlung, in welcher die Errichtung des Bereines erfolgt, bedarf es nicht ber Beobachtung ber Statutenbestimmung über bie Einberufung von Bollversammlungen (§§ 43 bis 46), fondern Diejenigen Teilnehmer der Berfammlung, welche die Statuten ober Beitritts erflärungen als Grunder des Bereines unterteichnet haben, treten unter der Leitung eines burch Burni mit relativer Stimmenmehrheit gu mahlenden Borfigenden und eines vom Borfigenben zu bestimmenden Schriftführers fofort gur erften Bollversammlung gusammen, welche bie Mitalieder des Borftandes, des Auffichtsrates, iowie ben Bahlmeifter wählt und alle ber Bollversammlung ftatutengemäß gufommenben Beichtuffe joffen fann.

\$ 87.

Breiwillige Unflojung Des Bereines.

Die freiwillige Auflösung des Bereines kann nur erfolgen, wenn in einer zu bem festgesepten Zeitpuntte (§ 45) hiezu einberusenen Bollversammlung mindestens vier Fünftel sämtlicher Ditalieder bafür frimmen.

Ift jedoch die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird eine zweite Bollversammtung zur Erledigung derselben Tagesordnung anderaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Biersunftelmehrheit endgiltig die Auslösung beschließen kann. Lepterer Umstand ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

§ 88

Die Auflösung bes Bereines muß durch den Borftand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautdart werden. Durch diese Bekanntmachung mussen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei dem Bereine zu melden (§ 40 des Genossenschaftsgesetzes).

\$ 89.

Anderweitige Auflöfung.

Die Auflösung bes Bereines tann von ber Berwaltung sbehörde versägt werden, wenn aus Anlaß der Tätigkeit ober der Berhandlungen des Bereines ein rechtskräftiges Straferkenntnis in Gemäßheit des § 88 des Genosseuschaftsgesiehes (§ 96, vierter Absah der Statuten) erfolgt ift (§§ 37—39 des Genosseuschaftsgesehes).

Außerdem erfolgt die Auflösung burch Eröffnung bes Konfurses, worüber die biesbezüglichen Bestimmungen des Genoffenschaftsgefepes (§§ 36, 49, 52, 60—75 besselben) Geltung haben

§ 90.

Liquidation.

Die Liquidation wird nach den Bestimmungen bes Genossenschaftsgesetzes (§§ 41—52 desselben) vollzogen.

§ 91.

Nach Beendigung der Liquidation werben die Bücher, Schriften und die noch vorhandenen Einrichtungsstlicke des Bereines einem gewesenen Bereinsmitgliede in Berwahrung gegeben. Die Bereinsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Fapiere.

Das übrige, nach Befriedigung sämtlicher Gaubiger verbleibende Bereinsvermögen ift auf sichere Art zu kapitalisieren und dem Borarlberger Landesausschusse zu übergeben, welcher das

felbe nach seinem freien Ermessen verwaltet, bis sich wieder ein neuer Berein im Sinne der gegenwärtigen Statuten im Bereinsgebiete gebildet haben wird. Sobald letterer Fall eingetreten ift, worüber dem Landesausschusse die Entscheidung zusteht, wird dem neuen Berein das Bermögen überliesert werden. Kommt jedoch die Bildung eines solchen Bereines innerhalb zehn Jahren vom Tage der Auslösung nicht zustande, so fällt das gesamte Bereinsvermögen samt Zinsen und Linses-

ginsen de Gemeinde

8. Streitigfeiten.

§ 92.

Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Bereinsstatuten oder zwischen Mitgliedern des Bereines über sonstige Bereinsangelegenheiten werden durch ein, von der Bollversammlung bestelltes Schiedsgericht geschlichtet, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsweg zu-lässig ist.

9. Hebergangsbeftimmungen.

§ 93.

Als llebergangsbestimmungen geiten bei Errichtung der Genossenschaft die durch § 86 sestgestellten Normen und sind die von der ersten Boltversammlung gewählten Borstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, die Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister des t. t. Kreisgerichtes in Feldfirch zu erwirten.

\$ 94.

Die burch die erste Bollversammlung gewählten Borftandsmitglieder (§§ 86 und 93) find auf vier Jahre gewählt. Zwei Mitglieder des Bor-

standes scheiben jedoch burch bas Los in zwei Jahren aus, mahrend die anderen drei Borstandsmitglieder am Schlusse ihrer vierzährigen Junt-

tionsbauer auszuscheiden haben (§ 16).

Bon den durch die erste Bollversammlung gewälsten Aufsichtsratsmitgliedern scheider das erste durch das Los zu bestimmende Trittel mit dem Tage der nächsten Frührahrsvollversammlung aus, während das zweite Trittel durch Los mit dem Tage der Frühsahrsvollversammlung des nächsten Jahres und das lette Trittel nach der dreijährigen Funktionsdauer dei der Frühjahrsvollversammlung ausscheidet (§ 32).

10. Gintragung und Befanntmachung ze. ber Statuten.

\$ 95

Diese Statuten sind nach Borichrist des Genoffenichaftsgesehes (§§ 3 und 6 desselben) bei
Bermeidung der gesehlichen Ordnungestrafen
(§ 96, erster Absah) zur Eintragung in das
Genoffenschaftsregister anzumelden und im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Ein ficht in die Statuten und ihre etwaigen Abanderungen muß Jedermann gestattet

merben (§ 14 bes Genoffenichaftsgefeges).

Der Borstand ist — bei Bermeidung der in § 96 (zweiter Absas) angeführten gesetzlichen Ordnungöstrassen — verpflichtet, sedem Bereinsmitgliede eine Absarist (einen Abdruck) der Statuten mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen derselben gegen Ersat der Kosten zu
ersolgen und dieselbe auf Begehren mit seiner
Unterschrift zu versehen.

Der Borstand hat außerbem — bei Bermeibung ber in § 96 (jechster Absat) angeführten gesehlichen Gelofitrasen — eine Abschrift (einen Abbrud) ber Statuten binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung ber f. t. Statthalterei im Bege ber t. t. Bezirtshauptmannschaft vorzulegen (§ 35 bes Genossenschaftsgesehes).

11. Strafbeftimmungen.

§ 96.

Nach dem Genoffenschaftsgesetze wird die Unterlassung der dem Bereine obliegenden Anmeldungen zum Genoffenschaftsregister (§ 19, erster Abjah, § 85, erster Abjah, § 95, erster Abjah), an den hiezu Berpflichteten vom Handelsgerichte

mit Ordnungeftrafen geahndet.

Die Richtbefolgung ber Borfdriften bezüglich ber Führung bes Mitglieder Bergeichniffes (§ 5), ber Befanntmachung der Jahresabichluffe (\$ 76, erfter Abjat), ber Eintragung ber Bollverjammlungsbeschlüsse (§ 15, zweiter Abjan), der Erfolgung ber Statuten und Abichlüffe (§ 95, britter Abfat und § 77), dann bezüglich der (bie Liquidation und den Konfure betreffenben) §§ 49, 61 bis 69, 71 und 77 (britter Abfat) bes Genoffenichaftsgesebes, sowie Unrichtigfeiten in ben burch Diefes Befet angeordneten Nachweisungen und Mitteilungen werden von dem Sandelsgerichte an ben Mitgliedern des Borftandes und Auffichtsrates, bezw. ben Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis 200 K geahndet (\$ 87 des Genoffenichaftsgefebes).

Wenn der Berein seine Tätigkeit oder seine Berhandlungen auf andere als die im § 1 des Genossenschaftsgesetzes bezeichneten Gegenstände ausdehnt, so sind die betreiligten Mitglieder, inspferne sie nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Bergehens schuldig und mit Geld bis zu 600 K zu strafen (§ 88 des Genossenschaftsgesetzes).

Mitglieder bes Borstandes und des Aufsichtsrates, serner Liquidatoren und sonstige Beauftragte des Bereines, welche in den Bollversammtungs-Protofollen, in den Rechnungsabschlüssen,
Bermögensausstellungen und Geschäftsberichten,
in dem Mitglieder-Berzeichnisse, sowie in den angeordneten Mitteilungen (§ 76, zweiter Absay,
§ 85, zweiter Absay, § 95, vierter Absay) wissentlich jalsche Angaben machen oder bestätigen, sind,

insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesehen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Bergehens schuldig und mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen (§ 89 des Genossenschaftsgesehes).

Die zur Einberufung einer Bollversammlung Berpflichteten sind hiezu erforderlichenfalls burch Geldstrafen bis zu 600 K zu verhalten (§ 29

bes Genoffenichaftsgefeges).

Bur Borlage ber im § 76, zweiter Abjat, § 85, zweiter Abjat, und § 95, vierter Abjat, an geordneten Mitteilungen sind die Mitglieder des Borstandes von den politischen Behörden nötigenstalls mittelst Geldstrafen bis zu 200 K zu vershalten (§ 35 des Genossenschaftsgesehes).

